

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) der Stammversicherung Pro-Income Berufsunfähigkeitsversicherung Deckung 82200 / Tarifvarianten 17BK1, 17BK2, 17BK3, 17BK4 und 17BK5

Anhang BV04

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Berufsunfähigkeitsversicherung gelten folgende Bestimmungen:

1. Mindest- und Höchstbeträge

- 1.1 Die maximal abzuschließende Jahresrente gemäß Punkt 1.13 AVB (Klausel für Studenten, Lehrlinge sowie Hausfrauen/-männer) beträgt 12.000 Euro.
- 1.2 Die jährliche Mindestrente gemäß Punkt 5.3 (e) AVB (Grenze für Prämienfreistellung bei Kündigung nach Verzug mit der Folgeprämie) beträgt 1.000 Euro.
- 1.3 Der Höchstbetrag der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente gemäß Punkt 7.2 AVB (vorläufiger Sofortschutz) beträgt 18.000 Euro. Dies gilt auch dann, wenn insgesamt höhere Berufsunfähigkeitsrenten für die versicherte Person beantragt sind.
- 1.4 Die jährliche Mindestrente gemäß Punkt 12.2 AVB (Grenze für Prämienfreistellung) beträgt 1.000 Euro.

2. Rechnungszins und Kosten

- 2.1 Der **Rechnungszins** beträgt 0,5 % p.a.
- 2.2 Die Prämienzuschläge für nicht jährliche Prämienzahlung („Unterjährigkeitszuschlag“) sind abhängig vom Zinsniveau. Der jeweils für ein Kalenderjahr gültige Prämienzuschlag für monatliche Zahlung errechnet sich wie folgt:
 - Durchschnitt der 5-Jahres Constant Maturity Swap Euro-Sätze von drei vorangegangenen Jahren (Oktober des viertvorangegangenen Jahres bis September des vorangegangenen Jahres)
 - Erhöht um einen Prozentpunkt und kaufmännisch gerundet auf ganze Prozentpunkte.
 - Der Zuschlag beträgt mindestens 3 % der jeweiligen Prämie.

Der Zuschlag für vierteljährliche Zahlung entspricht dem Zuschlag für monatliche Zahlung, geteilt durch 2 und gerundet auf ganze Prozentpunkte.

Der Zuschlag für halbjährliche Zahlung entspricht dem Zuschlag für monatliche Zahlung, geteilt durch 3 und gerundet auf ganze Prozentpunkte.

Ergibt die Berechnung eine Erhöhung, kann der Zuschlag auf Beschluss des Vorstandes dennoch unverändert bleiben.

Ergibt die Berechnung eine Reduktion, kann der Zuschlag auf Beschluss des Vorstandes für längstens ein Kalenderjahr unverändert bleiben, danach ist er auf den errechneten Wert zu reduzieren. Die jeweilige Höhe der Zuschläge können Sie bei uns erfragen, unserer Homepage <http://www.ergo-versicherung.at/service/unterjaehrigeitszuschlaege/> entnehmen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.

